



## Absenzen

### **Fragestellung**

---

Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden die Absenzen in Halbtagen erfasst. Was bedeutet Halbtag?

### **Rechtliche Grundlagen**

---

Gemäss § 27a des Promotionsreglements werden Absenzen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I erfasst und in die Zeugnisse eingetragen.

### **Antwort**

---

Grundsatz: Als Absenz gilt jegliches Fernbleiben vom Unterricht. Es wird jedoch nicht jegliches Fernbleiben vom Unterricht als Absenz im Zeugnis eingetragen.

### **Bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen**

Die Bestimmung im Promotionsreglement sieht vor, dass nur bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen im Zeugnisformular eingetragen werden.

Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. c SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen. Nicht bewilligte Absenzen sind voraussehbare Absenzen, für welche bei der zuständigen Person keine Bewilligung eingeholt wurde oder voraussehbare Absenzen, die nicht bewilligt wurden (z. B. Es wurde kein Gesuch um Ferienverlängerung eingereicht bzw. das Gesuch wurde abgelehnt). Eine Absenz ist nicht begründet, wenn die Erziehungsberechtigten das Fernbleiben vom Unterricht nicht begründen (z. B. Keine Begründung bei krankheitsbedingter Abwesenheit von der Schule). Mangelhafte und unglaubwürdige Begründungen sind durch die Schulleitungen bzw. Lehrpersonen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

### **Eintrag im Zeugnis**

Absenzen werden im Zeugnis der Sekundarstufe I in Halbtagen festgehalten. Als Absenz eines Halbtages gilt, wenn der Schüler, die Schülerin die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vor- bzw. Nachmittag fehlt (vgl. § 27a PromR).

Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen wird das Zuspätkommen zum Unterricht. Sollte es sich dabei um ein Fehlverhalten der Schülerin, des Schülers handeln, kann dieses bei der Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnisformular, z. B. unter dem Lernziel „Die Schülerin, der Schüler übernimmt Verantwortung“, geahndet werden. Hier wird in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der Indikator "kommt Pflichten nach (Hausaufgaben, Pünktlichkeit etc.)" vorgegeben. Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden allfällige Schnuppertage.

Längere Absenzen aus persönlichen Gründen (Krankheit, Unfall etc.), die von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen gemeldet werden, werden gemäss § 6 Abs. 2 des Promotionsreglements unter der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" vermerkt.

---